



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Vorlage

Auskunft erteilt: Frau Janz
Telefon: 02521 29-310

2012/0127
öffentlich

Organisation der Abfallwirtschaft

Übernahme von Sammlung und Transport von schadstoffhaltigen Abfällen durch den Kreis Warendorf

Beratungsfolge:

19.09.2012	Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz	Beratung
25.09.2012	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben Sammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen durch den Kreis Warendorf abzuschließen.

Kosten/Folgekosten

Durch den Abschluss dieser Vereinbarungen entstehen keine zusätzlichen Kosten. Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Auswirkungen auf den laufenden Haushalt ergeben sich nicht.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Stadt Beckum ist gemäß § 5 Absatz 6 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) für Sammlung und Transport von Abfällen zuständig. Die Vereinbarung erfolgt gemäß Organisationsrecht nach § 5 Absatz 6 Satz 4 und Absatz 7 LAbfG NRW und den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

In Nordrhein-Westfalen sind die Städte und Gemeinden im Bereich der Abfallentsorgung für Sammlung und Transport, die Kreise und kreisfreien Städte für die Entsorgung bzw. Verwertung zuständig. Sammlung und Transport von schadstoffhaltigen Abfällen im Bereich der Stadt Beckum erfolgen bereits seit 2004 durch das regelmäßig vor Ort befindliche Schadstoffmobil im Rahmen eines kreisweiten Systems, welches von der Entsorgungskooperationsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (ECOWAF) organisiert wird.

Nunmehr hat der Kreis Warendorf den Städten und Gemeinden eine kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Abfallentsorgung, namentlich betreffend Sammlung und Transport von schadstoffhaltigen Abfällen aus privaten Haushalten angeboten, um das bestehende System gemäß der aktuellen Gesetzeslage rechtlich abzusichern.

Das Angebot des Kreises sieht eine Übertragung der Aufgabe Sammlung und Transport gemäß § 5 Absatz 6 Satz 4 LAbfG NRW vor. Die Übertragung ist zeitlich befristet. Sie verlängert sich nur, sofern keine Kündigung erfolgt. Dadurch ist die Stadt Beckum auch weiterhin in der Lage, langfristig andere abfallwirtschaftliche Entscheidungen zu treffen.

Für die Stadt Beckum entstehen mit dem Abschluss dieser Vereinbarung keine zusätzlichen Kosten. Die Gestellung des Schadstoffmobils sowie die Entsorgungskosten werden bereits über die Stadt Beckum abgerechnet und sind in die Abfallbeseitigungsgebühren eingestellt.

Das bestehende Sammlungssystem über das Schadstoffmobil verändert sich nicht. Mit dem Kreis Warendorf, beziehungsweise der ECOWAF als beauftragtem Dritten ist geregelt, dass dieses System nur mit Zustimmung der Stadt Beckum geändert oder angepasst werden kann (siehe Anlage 2).

Anlage(n):

1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben Sammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Altmetallen durch den Kreis Warendorf.
2. Erklärung der ECOWAF